

## **Satzung**

### **§ 1**

1. Die Stiftung führt die Bezeichnung Stiftung Diakonie - ich mache mit.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Sie hat ihren Sitz in Lüneburg.

### **§ 2**

1. Zweck der Stiftung ist es, die Arbeit der Einrichtungen des Diakonieverbandes der Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede zu unterstützen und diakonische Vorhaben zu fördern.
2. Der Stiftungszweck wird durch die Unterstützung diakonischer Einrichtungen verwirklicht, wie z.B.:
  - Psychosoziale Kontaktstelle „Stövchen“,
  - Einrichtung „Ma Donna“ für Mädchen und Frauen,
  - „Café No. 1“ der Drogenberatungsstelle,
  - Diakoniestation,
  - Ehe- und Lebensberatungsstelle.
3. Ferner ist es ein Anliegen der Stiftung, die Öffentlichkeit für diakonische Belange zu sensibilisieren durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, durch Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren (z. B. Diakoniebeauftragte in den Kirchengemeinden) und Aktionen, die eine öffentliche Breitenwirkung versprechen.
4. Die Stiftung versteht sich in der Tradition der Spendenaktion „Diakonie - ich mache mit“, durch welche seit 1996 ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung von diakonischen Einrichtungen geleistet wird.

### **§ 3**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. (§ 55 Abgabeordnung)
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Stifterinnen und Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Bei Erlöschen, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an den Diakonieverband der Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede oder, wenn weder dieser noch eine Nachfolgeorganisation mehr bestehen, an die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede mit der Maßgabe, das Geld im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

#### § 4

1. Das Vermögen der Stiftung beträgt 50.000 EUR (Fünzigtausend EURO).
2. Es kann durch Zustiftungen erhöht werden. Ab einem Betrag von 25.000 € können Zustiftungen von dem Stifter / der Stifterin einer der vorbezeichneten Aufgaben oder innerhalb dieser Aufgaben einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können mit dem Namen des Stifters / der Stifterin oder dessen / deren Angehörigen verbunden werden. In diesem Rahmen ist die Stiftung berechtigt, unselbständige Stiftungen mit gleichem Zweck treuhänderisch zu verwalten.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Barvermögen der Stiftung ist rentierlich und sicher anzulegen.
4. Die Erträge aus Stiftungsvermögen, Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendungen der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

#### § 5

Organe der Stiftung sind der Vorstand und die Stiferversammlung. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden ersetzt.

#### § 6

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Personen. Zwei seiner Mitglieder werden von der Stiferversammlung und je ein Mitglied vom Vorstand des Diakonieverbandes und von den Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Die Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Arbeitsverhältnis zum Diakonieverband stehen.
2. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstitution des neuen Vorstands im Amt.

3. Mindestens 75 % der Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, davon die Mehrheit nach Möglichkeit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Wer keiner Kirche angehört, kann nicht den Vorsitz im Vorstand der Stiftung innehaben.
4. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.
5. Der/Die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, im Falle der Verhinderung der/die dazu bestellte Vertreter/in, vertritt die Stiftung - in Bindung an die Vorstandsbeschlüsse - gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter und Stifterinnen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
  - b. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - c. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
7. Der Vorstand hat die Pflicht, der Stiferversammlung über seine Arbeit zu berichten.
8. Der / Die Vorsitzende hat mindestens zweimal im Jahr, außerdem bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes eine Vorstandssitzung einzuberufen. Zu dieser ist mit einer Frist von einer Woche zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
10. Der Stiftungsvorstand beschließt mit zweidrittel Mehrheit über Satzungsänderungen, die nicht unter § 10 fallen.

## § 7

1. Die Stiferversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Zur Stiferversammlung gehören alle, die als Mitgründer/innen oder Zustifter/ innen das Stiftungskapital um mindestens 500 Euro vermehrt haben.
3. Die Stiferversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für eine Amtszeit von fünf Jahren.

4. Der Stiftungsvorstand nimmt an den Versammlungen teil. Die Mitglieder der Stifternversammlung und des Vorstandes werden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden der Stifternversammlung schriftlich eingeladen.
5. Die Stifternversammlung hat das Recht auf umfassende Information durch den Vorstand. Sie kann Empfehlungen abgeben und Bedenken äußern. Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.
6. Die Stifternversammlung wählt bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes.
7. Die Stifternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stifter/innen, oder mindestens fünf anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stifter/innen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

#### § 8

1. Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Haushaltsjahr veranlasst der Stiftungsvorstand die Prüfung des Rechnungswesens.
3. Die Prüfung ist auf die rechnerische Richtigkeit und darauf beschränkt, dass die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die Satzung der Stiftung beachtet wurden.

#### § 9

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

#### § 10

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsvorstand nach Anhörung der Stifternversammlung (so lange diese besteht) mit zweidrittel Mehrheit einen neuen mildtätigen Stiftungszweck oder die Zusammenlegung mit einer anderen mildtätigen Stiftung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.